



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit dem Thema, wie viel Druck ein Gläubiger auf den Schuldner ausüben darf, um ihn zur Bezahlung seiner Schulden zu veranlassen. Gesicherte Rechtsprechung ist es, dass er das Geld auf alle Fälle dann zurückgeben muss, wenn er selbst einen Insolvenzantrag gestellt hat um den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen. Wird über das Vermögen eines solchen Schuldners später auf dessen eigene Initiative oder die eines anderen Gläubigers hin das Insolvenzverfahren eröffnet, so muss der Gläubiger die erhaltenen Zahlungen an den Insolvenzverwalter des Schuldners zurückgeben. Wie der nachfolgende Fall zeigt reicht es aber auch aus, wenn der Gläubiger in einem Mahnschreiben lediglich mit einem Insolvenzantrag droht, sollte der Schuldner nicht an ihn bezahlen. Da solche Druckzahlungen ggf. sogar zehn Jahre lang der Anfechtung unterliegen, empfiehlt es sich bei der Wortwahl des Mahnschreibens gegen einen säumigen Schuldner besondere Vorsicht walten zu lassen und die richtige Formulierung zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Eine die Inkongruenz begründende Drohung mit einem Insolvenzantrag muss nicht ausdrücklich erfolgen

InsO § 131 I

1. Eine die Inkongruenz begründende Drohung mit einem Insolvenzantrag kann auch dann vorliegen, wenn die Möglichkeit eines solchen Vorgehens zwar im Mahnschreiben nur „zwischen den Zeilen“ deutlich gemacht, aber dem Schuldner das damit verbundene Risiko klar vor Augen geführt wird.

2. Der erforderliche Zurechnungszusammenhang zwischen der Androhung des Insolvenzantrags und der angefochtenen Deckungshandlung (= Zahlung des Schuldners) ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung aus objektiver Sicht die Wirkungen der Drohung noch angedauert haben.

BGH, Urteil vom 07.03.2013 - IX ZR 216/12 (OLG Brandenburg), BeckRS 2013, 06628

Sachverhalt

Der Kläger beehrte als Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin im Wege der Anfechtung die Rückgewähr von Zahlungen, welche die Schuldnerin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten an den Beklagten geleistet hatte.

Die Schuldnerin hatte seit 1999 Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben, wovon der Beklagte zwei erworben hatte. Nachdem die Schuldnerin ihrer Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Beklagten nicht nachgekommen war, hatte dieser die Schuldnerin am 12.02. und 05.03.2006 erfolglos gemahnt. Am 04.04.2006 hatte der von der Beklagten beauftragte Rechtsanwalt die Schuldnerin gemahnt. In der Mahnung war eine Zahlungsfrist von einer Woche bis 11.04.2006 gesetzt worden. Anschließend hatte es geheißen:

„Sollten Sie diese Frist verstreichen lassen, bin ich beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Forderung meines Mandanten durchzusetzen, d.h., wir werden ohne weitere Mah-

nung Klage erheben. Mein Mandant kann sich nicht des Eindrucks erwehren, dass ... (die Schuldnerin) nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (wofür in der Tat einiges spricht). Sollte sich dieser Verdacht erhärten und wir keinen Zahlungseingang innerhalb der vorgegebenen Frist verzeichnen können, so behalten wir uns ausdrücklich vor, Insolvenzantrag zu stellen.“

Die Schuldnerin hatte am 12.04.2006, also einen Tag nach dem Ablauf der ihr gesetzten Zahlungsfrist den eingeforderten Betrag einschließlich Zinsen und Anwaltskosten, insgesamt rund 11.300 EUR, überwiesen.

Auf Eigenantrag der Schuldnerin vom 19.06.2006 war das Insolvenzverfahren noch am 01.09.2006 eröffnet worden. Der Kläger (Insolvenzverwalter) hatte in dem Rechtsstreit behauptet, die Schuldnerin sei seit 11.01.2006 zahlungsunfähig gewesen. Die Zahlung sei inkongruent, weil der Rechtsanwalt des Beklagten die Schuldnerin mit der Drohung, Insolvenzantrag zu stellen, unter Druck gesetzt habe. Dem anwaltlichen Vertreter des Beklagten sei die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin aus einer Vielzahl von Daten bekannt gewesen.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hatte das OLG der Klage stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hatte der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren weiterverfolgt. Im Ergebnis ohne Erfolg.

Rechtliche Wertung

Der BGH führt aus, dass die Annahme des Berufungsgerichts, es liege eine Drohung mit einem Insolvenzantrag vor, nicht zu beanstanden sei. Wer den Insolvenzantrag zur Durchsetzung von Ansprüchen eines einzelnen Gläubigers missbrauche, erhalte eine Leistung, die ihm nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung auf diesem Wege nicht zustehe. Die Leistung sei inkongruent auch außerhalb des 3-Monats-



Zeitraums der Deckungsanfechtung (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt BGH, WM 2012, 2251).

Entsprechendes gelte, wenn ein Insolvenzantrag nicht gestellt, sondern nur angedroht werde. Eine die sog. Inkongruenz begründende Drucksituation sei dann anzunehmen, wenn sich die mit der Mahnung verbundenen Hinweise auf ein mögliches Insolvenzverfahren nicht in Unverbindlichkeiten erschöpften, sondern gezielt als Mittel der persönlichen Anspruchsdurchsetzung verwendet würden (vgl. BGH, NJW-Spezial 2009, 550). Wo genau bei der mit einem angekündigten Insolvenzantrag zusammenhängenden Zahlungsaufforderung die Grenze zwischen einer unbedenklichen Mahnung und einer die Inkongruenz begründenden Drohung verlaufe, habe der Senat bislang allerdings offengelassen (vgl. BGH, BeckRS 2004, 01174).

Diese Grenze sei hier überschritten. Eine zur Abwendung der Einzelzwangsvollstreckung erbrachte Leistung sei nach der Rechtsprechung des Senats inkongruent, wenn der Schuldner zur Zeit der Leistung aus seiner – objektivierten – Sicht damit rechnen müsse, dass ohne sie der Gläubiger nach dem Ablauf der Zahlungsfrist mit der ohne Weiteres zulässigen Zwangsvollstreckung beginne (vgl. BGH, BeckRS 2004, 01174). Für die Frage, ob eine die Inkongruenz begründende Drohung mit einem Insolvenzantrag vorliege, sei es ausreichend, **wenn der Schuldner zur Zeit der Leistung aus seiner – ebenfalls objektivierten – Sicht ernsthaft damit rechnen müsse, der Gläubiger werde nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist Insolvenzantrag stellen**. Hierfür genüge eine Formulierung, die dies zwar nicht ausdrücklich androhe, ein derart geplantes Vorgehen aber „zwischen den Zeilen“ deutlich werden lasse.

Der Revision sei zuzugeben, dass die zahlungsauslösende Mahnung des Anwalts des Beklagten für den Fall der Nichtzahlung in erster Linie Klageerhebung androhte, was unbedenklich sei. Nachfolgend werde jedoch dargestellt, dass der Mandant den Eindruck habe, die Schuldnerin sei zahlungsunfähig. Nach Auffassung des Beklagtenvertreters spreche hierfür einiges. Zahlungsunfähigkeit sei, was bekannt sei, allgemeiner Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren (vgl. § 17 Abs. 1 InsO). Ein Insolvenzantrag werde für den Fall „vorbehalten“, dass sich der Verdacht erhärten sollte, sobald kein Zahlungseingang festzustellen sei. Dem Wortlaut nach werde damit zwar noch kein Insolvenzantrag angekündigt. Zudem müsse sich der Verdacht der Zahlungsunfähigkeit erhärten, wobei unklar bleibe, ob hierfür aus Gläubigersicht die Nichtzahlung ausreiche. **Für den Schuldner** werde durch eine solche Formulierung allerdings **klar erkennbar die Möglichkeit des Insolvenzantrags in den Raum gestellt**; er solle sich gerade des damit verbundenen Risikos bewusst werden. Dies sei ausreichend, um die Wirkung einer Drohung mit einem Insolvenzantrag zu entfalten.

Auch der erforderliche zeitliche Zurechnungszusammenhang zwischen Drohung und Zahlung sei gegeben. Entscheidend sei, ob die aus objektivierter Sicht zu beurteilende Wirkung der Androhung bis zur Zahlung fortwirke, ggf. über die gesetzte Zahlungsfrist hinaus (vgl. BGH, BeckRS 2004, 01174).

Hier erfolgte die Zahlung einen Tag nach Ablauf der gesetzten Frist (Fristablauf 11.04.2006; Zahlung 12.04.2006). Die Wirkungen der Drohung gegen die Schuldnerin haben offenkundig noch angedauert.

Praxishinweis

Wie Buck in seiner Anmerkung zu obigem Urteil zutreffend ausführt, kommt es lt. BGH im Ergebnis nicht darauf an, ob der Schuldner tatsächlich nach seinem eigenen Empfinden Druck verspürt hat. Es genügt nach Ansicht des BGH, dass die „zwischen den Zeilen“ angekündigte Insolvenzantragstellung objektiv dazu geeignet war diesen Druck bei der Schuldnerin hervorzurufen. Der erforderliche Zurechnungszusammenhang ist rein zeitlich zu sehen und bezieht sich lediglich auf das Zeitmoment. D. h. die Zahlung muss noch einigermaßen zeitnah zu der getätigten Drohung erfolgen, damit man sagen kann, die Drohung war ursächlich für die spätere Zahlung. Ist dieses Zeitmoment gegeben, hat der Gläubiger eine Leistung erhalten, die er in der Art – nach Androhung eines Insolvenzantrags – nicht zu beanspruchen hatte, weil es den Zwecken eines Insolvenzantrags zuwiderläuft, mit diesem Mittel die Durchsetzung von Ansprüchen einzelner Gläubiger zu verfolgen. Hierauf wies der BGH in seiner Entscheidung unter Hinweis auf BGH, BeckRS 2004, 01174 ausdrücklich hin (in diesem Sinne auch Buck, a. a. O.). Um solche Anfechtungsrisiken zu vermeiden, empfiehlt es sich also sehr genau zu überlegen, wie man ein Mahnschreiben gegenüber einem säumigen Schuldner formuliert, um nicht im Fall e der Zahlung später dem Anfechtungsrisiko des Insolvenzverwalters ausgesetzt zu sein.

Wichtiger Leitsatz

OLG Celle: Keine Haftung des Insolvenzverwalters wegen unterlassener Kündigung der Nutzungsverbarung

1. Die unterlassene Kündigung einer Nutzungsverbarung, die der Vermieter nach Erlangung eines rechtskräftigen Räumungstitels mit dem Insolvenzverwalter schließt und die für den Fall der Nichtzahlung der Nutzungsentschädigung die Möglichkeit der sofortigen Vollstreckung aus dem Titel vorsieht, steht der Begründung einer Verbindlichkeit i.S.d. § 61 InsO nicht gleich.

2. Für den Abschluss einer derartigen Nutzungsverbarung haftet der Insolvenzverwalter nicht aus § 61 InsO. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Celle, Urteil vom 28.02.2013 - 16 U 143/12, BeckRS 2013, 06270

Anmerkung: § 61 InsO sieht eine persönliche Schadensersatzpflicht des Insolvenzverwalters vor, wenn eine nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Masseverbindlichkeit nicht aus dem Vermögen des Schuldners (Masse) befriedigt werden kann. Mit Eröffnung des Verfahrens geht nämlich die komplette Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den Verwalter über, d. h. er muss zusehen, ob genügend Geld zur Tilgung neuer Forderungen in der Kasse ist.